Mitteilungen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt



Wenn man etwas Neues will, sollte man keinen Schritt zurückgehen

Gemeinsame Argumentationsthesen der Ingenieurkammer und der Architektenkammer für die Beibehaltung des § 64 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erhielten am 14. März 2019 die Gelegenheit bei der Anhörung zum Thema "Das Handwerk stärken – Kleine Bauvorlageberechtigung für Meister und Techniker" vor dem Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr Stellung nehmen zu können. Die Präsidenten Prof. Axel Teichert und Dipl.-Ing. Jörg Herrmann nutzten die ihnen eingeräumte Redezeit, um den Ausschuss mit den Inhalten einer gemeinsamen Stellungnahme vertraut zu machen. Sachsen-Anhalt gehört zu den Ländern, die eine moderne Bauordnung haben und aus Sicht beider Kammern bedarf es keiner Änderung der heute geltenden Landesbauordnung Sachsen-Anhalt.



Foto: Steffen Lesc

Vor drei Jahren hat sich der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern mit der Frage befasst, ob es dort eine Kleine Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister und Techniker geben sollte. Die Abgeordneten befanden mehrheitlich, dass die Einführung dieser Regelung nicht erfolgen sollte. Auch in Sachsen-Anhalt ist der Wunsch, eine "Kleine Bauvorlage" einzuführen nicht neu.

Die Ingenieurkammer und Architektenkammer Sachsen-Anhalt haben sich sehr intensiv damit befasst, warum es in acht alten Bundesländern eine "Kleine Bauvorlage" gibt. Gemeinsam wurden gute Argumente gesammelt und Gespräche mit Abgeordneten, in Ministerien und bei verschiedenen Institutionen geführt – auch im Dialog mit den Handwerkskammern. Unterstützung fanden die Kammern im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, aber auch Staatssekretär Dr. Wünsch im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, konnte den Argumenten gegen die Einführung einer "Kleinen Bauvorlage" folgen.

Wer ist heute in Sachsen-Anhalt bauvorlageberechtigt?

Die heutige Regelung in § 64 Abs. 2 BauO LSA sieht im Wesentlichen vor, dass Architekten und Ingenieure ein spezifisch berufsqualifizierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs (Ingenieure) bzw. acht (Architekten) Semestern abgeschlossen und anschließend ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert haben. Während des Berufspraktikums müssen sich die zukünftigen Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure laufend fortbilden. Die permanente Fortbildungspflicht prägt auch den anschließenden Beruf.

Nunmehr hat die AfD Fraktion in ihrem Antrag "Das Handwerk stärken", vom 19. September 2019 angeregt, die Bauordnung dahingehend zu ändern, auch Zimmerer-, Maurer-, Beton- oder Stahlbetonmeistern sowie Bautechnikern die Möglichkeit zu eröffnen, Bauvorlagen erstellen zu dürfen, d. h. eine sogenannte "Kleine Bauvorlage" einzuführen.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt sprechen sich gemeinsam für eine Beibehaltung der heutigen Regelung aus. Sie dient auf Grundlage der Musterbauordnung der Vereinheitlichung, dem Verbraucherschutz, der Allgemeinheit und führt zu Bürokratieabbau und damit zu schnelleren Baugenehmigungsverfahren.

Insbesondere die Verbraucherschutzargumente stehen für beide Kammern im Vordergrund.

Warum wäre die Einführung der Kleinen Bauvorlage ein Schritt zurück?

Die Einführung einer "Kleinen Bauvorlage" ist nicht modern und führt zu einer weiteren Zersplitterung des Bauordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen der Musterbauordnung dienen dagegen der Vereinheitlichung. Acht Bundesländer haben eine sogenannte "Kleine Bauvorlage" als Übergangsregelung bei der Einführung einer besonderen Bauvorlageberechtigung in den 1970er- und 1980er Jahren beibehalten; Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben sie ganz abgeschafft. Die Bauordnung in Sachsen-Anhalt hatte noch nie eine "Kleine Bauvorlage" und ist auf der Höhe der Zeit. Sie findet ihre Grundlage in der Musterbauordnung und dient damit der Vereinheitlichung sowie Vereinfachung von Bauvorhaben.

Würde mit der Einführung der Kleinen Bauvorlage das Handwerk gestärkt?

Die Handwerker in Sachsen-Anhalt und das Land selbst haben durch die heutige Regelung in § 64 Abs. 2 BauO LSA keine Standortnachteile.

Handwerksmeister aus Sachsen-Anhalt können bereits heute in den Ländern mit einer "Kleinen Bauvorlage" (z. B. Niedersachsen) eigene Bauvorlagen einreichen. Dagegen können Handwerksmeister aus anderen Bundesländern in Sachsen-Anhalt ebenfalls keine Bauvorlagen einreichen, da dies den Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieuren vorbehalten ist. Eine Änderung würde dann natürlich zwangsläufig Handwerkern aus anderen Bundes-

ländern sowie allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die den Meistern gleichgestellt sind, ermöglichen, Bauvorlagen einzureichen, eigenständig Bauvorhaben zu planen und naturgemäß mit dem eigenen Unternehmen zu realisieren.

Es wird auch kein höheres Bauvolumen akquiriert, sondern nur anders zwischen den Beteiligten verteilt, sodass sich der Wettbewerbsdruck für in Sachsen-Anhalt ansässige Handwerksbetriebe erhöht.

Wie stellt sich die Ausbildung der Meister heute dar?

Die Meisterausbildung ist nach dem Europäischen und dem Deutschen Qualifikationsrahmen mit einer Einstufung in das Niveau 6 zwar gleichwertig. Es handelt sich aber auch nach dem EQR/DQR um keine gleichartige Ausbildung. Die Anforderungen an das heutige Entwerfen rechtfertigen weiterhin die Vorgaben aus § 64 Abs. 2 BauO LSA.

Handwerksmeister sind in ihrem Fach nach dem EQR/DQR auf einem gleichen Niveau wie Absolventen eines Bachelorstudiengangs. Dies trifft aber nur Aussagen über die Gleichwertigkeit, nicht jedoch über die Gleichartigkeit der Ausbildung. Das vermittelte Wissen, die Fertigkeiten und Kompetenzen sind in den Ausbildungen inhaltlich andere, auch wenn es punktuelle Überschneidung gibt.

Nach den jeweiligen bundeseinheitlichen Rahmenlehrplänen absolvieren angehende Meister eines Handwerks rund 40-50 Stunden für das Erstellen von Bauvorlagen. Bachelorabsolventen im Studiengang Architektur haben dagegen bspw. bis zu 4.170 Stunden allein in der Entwurfslehre belegt. Für eine Bauvorlage ist dann weitergehend noch ein zweijähriger Berufspraxisnachweis auf allen Gebieten der Planung und Überwachung von Bauvorhaben notwendig.

Warum müssen wir den Verbraucher schützen?

Die heutigen Regelungen in § 64 Abs. 2 BauO LSA dienen dem Verbraucherschutz. Bauhandwerker haben ein Interesse an der Ausführung von Bauvorhaben, Planer dagegen an der Planung solcher Vorhaben. Bereits bei der Erstellung der Planungsgrundlagen, aber erst recht bei der Frage der Überwachung und Abnahme der Bauleistungen treten für einen Bauhandwerker, der zugleich plant und ausführt, Interessenskonflikte auf, die im Zweifel zulasten des Verbrauchers gehen. Gerade der Bauherr "kleiner Bauvorhaben" ist oft ein Laie. Er ist daher auf einen unabhängigen Berater mit umfassenden Kompetenzen angewiesen. Bei Architekten und İngenieuren ist berufsrechtlich sanktioniert, dass sie ihre Planungsleistungen frei von eigenen Ausführungsinteressen und frei von Interessen Dritter erbringen müssen.

Der Verbraucher ist auch bei der Haftung bessergestellt. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung sind Folgeschäden aus einer fehlerhaften Planung abgedeckt, wenn sie sich bei der Ausführung am eigenen Bauwerk fortsetzen. Bei einer Betriebshaftpflichtversicherung für Bauhandwerker wären solche Schäden nicht abgedeckt, da Planung und Ausführung als ein Werk gelten, für das der Handwerksmeister insgesamt die mangelfreie Erfüllung verspricht.

Gerade bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben findet keine Kontrolle der öffentlichen Bauverwaltung mehr statt, ob die Vorhaben auch tatsächlich den öffentlichrechtlichen Normen entsprechen. Der Bauherr würde bei einer Änderung des Bauvorlagerechts das alleinige Risiko tragen, ohne von einem Planer unterstützt zu werden und im Notfall auf ihn zurückgreifen zu können. Der Verbraucher trägt also allein das Insolvenzrisiko des Handwerkers, womöglich auch mit Sitz im Ausland. Wohingegen bei der getrennten Beauftragung eines Planers dieser haftpflichtversichert wäre.

Warum erlaubt die Komplexität des Bauens heute keine Absenkung des Niveaus?

Das heutige Bauvorlagerecht in § 64 Abs. 2 BauO LSA dient der Allgemeinheit und führt zu kürzeren Baugenehmigungszeiten. Eine besondere Bauvorlagenberechtigung ist gerechtfertigt, da sie der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, der Gewährleistung einer technisch einwandfreien und wirtschaftlichen Planung, dem Schutz des einzelnen Verbrauchers und der Volkswirtschaft vor Fehlplanung und unrationellen Bauverfahren sowie der Sicherstellung von gestalterisch ansprechenden Lösungen dient. Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser muss nicht nur Kenntnisse im Bauordnungsrecht (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, Bauprodukte etc.) aufweisen, sondern umfangreich auch in Bezug auf alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen, wie dem Planungsrecht (z. B. Einfügen, Gestaltung, Form und Materialität) oder dem Baunebenrecht (z. B. Denkmalschutz, Naturschutz, Wasser-, Straßen-, Immissionsschutzrecht oder dem Recht der Energieeinsparung).

Fazit

Das Recht der Bauvorlagen nimmt diese gesteigerten Anforderungen an das Bauen in einem ausgewogenen System auf, indem es besondere persönliche Anforderungen an deren Berechtigung stellt.

Die Landesbauordnung Sachsen-Anhalt ist seit ihrer Einführung eine der modernsten Bauordnungen in der Bundesrepublik. Sie bildet im Wesentlichen die Musterbauordnung ab und leistet dabei in ihrer heutigen Form einen wichtigen Teil für einen Bürokratieabbau. Nur durch eine enge Anbindung an die Musterbauordnung wird eine Vereinheitlichung der Baugenehmigungsverfahren gewährleistet und können europarechtliche Vorgaben abgebildet werden.

Die Landesbauordnung blickt gerade auch zum Bürokratieabbau auf eine weitgehende Öffnung durch die Einführung von genehmigungsfreien und verfahrensfreien Bauvorhaben zurück. Damit stieg auf der anderen Seite die Eigenverantwortung der Bauherren. Diese Eigenverantwortung können die Bauherren nur übernehmen, wenn die Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigten über eine umfassende und den komplexen Planungsaufgaben genügende Ausbildung und Berufspraxis verfügen. Die Landesbauordnung berücksichtigt dieses in ausgewogener und angemessener Weise von Verantwortlichkeiten zugunsten

schlanker Genehmigungsverfahren. Ein Eingriff in dieses System würde sich damit gerade gegen die vergangenen Entwicklungen des Bürokratieabbaus stellen.

Wenn man etwas Neues will, sollte man keinen Schritt zurückgehen.

Prof. Axel Teichert Präsident der Architektenkammer Sachsen-Anhalt

Jörg Herrmann Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Vertragsverletzungsverfahren Vergaberecht

Die Europäische Kommission hatte im Januar dieses Jahres beschlossen, Aufforderungsschreiben an insgesamt 15 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, im Zusammenhang mit der Übereinstimmung ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit den EU-Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu richten. Hierbei handelt es sich um die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Gegenstand sind die Vergaberichtlinien (RL 2014/24/EU, RL 2014/25/EU und RL 2014/23/EU.), die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden mussten.

In dem an Deutschland gerichteten Aufforderungsschreiben wird u. a. auch § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV beanstandet, in dem geregelt ist, dass bei Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen ist. Die EU-Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller

Lose zusammenzurechnen ist. Eine Sonderregelung für Planungsleistungen wie sie im deutschen Recht besteht sei in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Mittlerweile hat die Europäische Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV eingeleitet. Es soll gegen die Regelung, dass bei der Auftragswertberechnung von Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen ist, vorgegangen werden. Die EU-Kommission sieht in der bisherigen VgV-Regelung einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU, wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen ist.

Alle relevanten Institutionen der planenden Gewerke haben darauf mit Unverständnis reagiert. Die Bundesingenieurkammer zum Beispiel hat in einem gemeinsamen Schreiben mit der Bundesarchitektenkammer und dem AHO an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier appelliert, die bisherige Ausschreibungs- und Vergabepraxis bei der Auftragswertberechnung von Planungsleistungen gegenüber der Europäischen Kommission und notfalls auch gegenüber dem Europäischen Gerichtshof zu verteidigen. Das Schreiben finden Sie auch über unseren Beitrag auf der Homepage unter News vom 18.03.2019.

Ebenfalls am 18.03.2019 wurde eine Stellungnahme für den Einsatz zur Beibehaltung der bisherigen Regelung durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt an die damit befassten Landesministerien, wie das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie das Landesverwaltungsamt geschickt.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens werden wir informieren.

Bundesingenieurkammer warnt: Wegfall von verbindlichem Preisrecht gefährdet Qualität am Bau

Generalanwalt hält Mindest- und Höchstsätze für EU-rechtswidrig

Im Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat Generalanwalt Szpunar in seinen heute veröffentlichten Schlussanträgen zum Ausdruck gebracht, dass er die Verbindlichkeit der Mindestund Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für unvereinbar mit dem EU-Recht hält. Aus seiner Sicht behindern diese in unzulässiger Weise die Niederlassungsfreiheit, weil sie Ingenieuren und Architekten nicht die Möglichkeit gäben, sich über niedrigere Preise im Markt zu etablieren.

Sollte der EuGH den Ausführungen des Generalanwalts folgen, befürchtet die Bundesingenieurkammer große Nachteile vor allem für die Verbraucher. "Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden", betonte der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. "Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleistungen. Daher befürchten wir, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was bzw. wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig. Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf", führt Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer ergänzend aus.

Zuvor haben die Planerorganisationen gemeinsam mit der Bundesregierung alles für den Erhalt der Mindest- und Höchstsätze der HOAI getan. Daher dankte Hans-Ullrich Kammeyer der Bundesregierung und insbesondere dem Bundeswirtschaftsministerium für ihr Engagement und sagte: "Ich hoffe sehr, dass das letzte Wort in dem Verfahren noch nicht gesprochen ist."

Das Urteil des EuGH wird für das zweite oder dritte Quartal 2019 erwartet.

Pressemitteilung der Bundesingenieurkammer vom 28. Februar 2019

Gemeinsame Vorstandssitzung

der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Am Montag, den 18. März 2019, fand in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in Magdeburg eine gemeinsame Vorstandssitzung mit der Brandenburgischen Ingenieurkammer statt.

Die Präsidenten Dipl.-Ing. Jörg Herrmann und Dipl.-Ing. Matthias Krebs führten kooperativ durch folgende Themen:

- Berufsrecht mit den Schwerpunkten: Kleine Bauvorlageberechtigung, Mitgliedergewinnung und Kammerregularien
- Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beiden "großen" Ingenieurkammern mit den Schwerpunkten: Zusammenarbeit der Hochschul- und Regionalbeauftragten, Fachingenieure, Prüfung der Möglichkeiten zur gegenseitigen Anerkennung sowie Fachingenieur Geotechnik und Fachingenieur BIM
- Zusammenarbeit mit dem Ingenieurrat



Die Vorstände der Ingenieurkammern in der Diskussion

Foto: Anna-Katharina Köhler

Deutscher Brückenbaupreis 2020







Bereits zum 8. Mal rufen die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI zur Beteiligung am Deutschen Brückenbaupreis auf. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau.

Auch 2020 vergeben VBI und Bundesingenieurkammer den Preis in den Wettbewerbskategorien "Straßen- und Eisenbahnbrücken" sowie "Fuß- und Radwegbrücken". Dabei sind innovative Großprojekte genauso gefragt wie gelungene kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen. Der Wettbewerb würdigt die besten Brücken, die in den vergangenen vier Jahren in Deutschland entstanden sind und zeichnet die Bauingenieurinnen und Bauingenieure aus, deren außerordentliche Leistungen den Bau dieser Brücken ermöglicht haben.

Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2015 und dem 1. September 2019 abgeschlossen wurden. Der Einsendeschluss ist der 14. September 2019.

Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2020 sowie Bildmaterial der bisherigen Preisträgerbauwerke und weitere Informationen finden Sie unter www.brueckenbaupreis.de.

Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

5. Sitzung der

6. Vertreterversammlung

Die 5. Sitzung der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt findet am Donnerstag, dem **20. Mai 2019, 16.00 Uhr**, in der Handwerkskammer Magdeburg, Haus des Handwerks (Raum Altmark), Gareisstraße 10 in 39106 Magdeburg statt.

Bekanntmachungen

Mit Beschluss der 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vom 11.11.2016 ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die Website **www.ing-net.de**. Alle offiziellen Bekanntmachungen sind auf der Startseite unter dem Menüpunkt "Bekanntmachungen" zu finden.

Rubrik Recht

FDP fragt die Bundesregierung: Wie weit ist man mit und was bringt BIM?

Die FDP hat der Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage nicht weniger als 33 Fragen zum Thema BIM gestellt. Hintergrund ist, dass der im Jahr 2015 verabschiedete Stufenplan Digitales Planen und Bauen vorsieht, dass BIM bis 2020 flächendeckend eingeführt werden soll. 2018 ist also praktisch Halbzeit. Das nimmt die FDP zum Anlass, von der Bundesregierung eine Zwischenbilanz einzufordern.

Und der Fragenkatalog belegt in der Tat: Die FDP geht "ans Eingemachte": Bekennt sich die Bundesregierung weiterhin zur Einführung der Methode BIM im Bundeshochbau und Bundesinfrastrukturbau? Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland die Umsätze im Planungs- und Baugewerbe insgesamt, und in welcher Größenordnung werden Effizienzgewinne nach einer umfassenden Implementierung von BIM in Deutschland erwartet? Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von teilweise bereits realisierten Effizienzgewinnen in anderen Ländern, in denen die Implementierung von BIM bereits weiter fortgeschritten ist? Das sind nur 3 der 33 Fragen.

Mehr Informationen und die vollständige Kleine Anfrage finden Sie hier: https:// www.iww.de/pbp/quellenmaterial/ id/205786.

Quelle: PBP Planungsbüro professionell - ID 45624681

Rubrik Recht

Qualifizierungschancengesetz in Kraft getreten

Das Qualifizierungschancengesetz 2019 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Es soll unter anderem den Zugang zur Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitern.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt unterliegen nicht nur aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung einem Strukturwandel. Anforderungen an Unternehmen und Arbeitnehmer ändern sich rapide. Um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Dezember 2018 das Qualifizierungschancengesetz auf den Weg gebracht.

Es soll unter anderem dafür sorgen, dass Arbeitnehmer dem zunehmend digitalisierten Arbeitsmarkt gewachsen sind. Die Bundesanstalt für Arbeit beteiligt sich deshalb großzügig an Weiterbildungen von Arbeitnehmern. Voraussetzung für den staatlichen Zuschuss ist, dass sich Arbeitgeber an den Kosten beteiligen. Der Anteil richtet sich nach der Größe des Unternehmens.

Diese Maßnahmen sollen auch dazu dienen, Beschäftigten, die wegen des Strukturwandels ihre bisherige Tätigkeit verlieren würden, eine Weiterbildung im Beruf zu ermöglichen oder diese für Bereiche zu qualifizieren, in denen Fachkräftemangel herrscht. Der Zugang zum Arbeitslosengeld soll erleichtert werden und die Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer und Arbeitslose sollen ausgebaut werden.

Die praktische Umsetzung des Gesetzes wird also in diesem Jahr anlaufen. Überall, so die Bundesagentur für Arbeit, ist das Gesetz noch nicht ausreichend bekannt. Es besteht noch intensiver Informationsbedarf. Wir werden dazu weiter berichten.

Vorgestellt"

Sie möchten Ihr Unternehmen in unserer Rubrik "Vorgestellt" präsentieren? Dies können Sie **kostenfrei** tun! Liefern Sie uns gern Ihren Beitrag zur Netzwerkarbeit der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und stellen auch Sie Ihre Firmengeschichte, spannende Persönlichkeiten oder interessante Projekte in der Länderkammerbeilage des Deutschen Ingenieurblatts vor.

Wir beraten Sie gern zur redaktionellen Arbeit an Text, Bild und Zeitplan. Melden Sie sich dazu bei Anna-Katharina Köhler (Tel.: 0391/6288950, E-Mail: koehler@ing-net.de).



Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts Hegelstr. 23, 39104 Magdeburg Tel.: 0391/62889-0, Fax: -99 info@ing-net.de, www.ing-net.de

Geschäftsführerin:

Dipl.-Ing.-Ök. Susanne Rabe

Redaktion:

Anna-Katharina Köhler, M.A.

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.

GründerBarCamp Sachsen-Anhalt: Zeit zum kreativen Optimieren



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen das Programm gemeinsam fest.

Bei den GründerBarCamps Sachsen-Anhalt sind es die Teilnehmer, die das Programm der Tageskonferenzen gestalten. Gibt es einen Marketing-Experten unter ihnen, kann er dieses Wissen mit den an-

deren in Form eines Vortrages teilen. Es geht um Wissensaustausch und Netzwerken. Bereits im vergangenen Jahr fanden in Magdeburg, Stendal und Halle die ersten GründerBarCamps statt. Themen waren zum Beispiel Work-Life-Balance, Preisgestaltung/Preise, Arbeitssicherheit, Expertenstatus, Förderprogramme und Nachfolge. Die BarCamps bieten eine Vielzahl von Anregungen, mit denen die eigene Arbeit optimiert werden kann.

Darüber hinaus können an diesem Tag in ungezwungener Atmosphäre neue Kooperationsmöglichkeiten entstehen.

Anmeldung unter: https://gruenderbarcamp-sachsen-anhalt.de

Termine:

- Magdeburg: 11. April, IGZ Barleben
- Halle: 15. Oktober, Technologiepark Weinberg Campus
- Stendal: 14. November, Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH

Orientierungshilfe

Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind mit der Novellierung in den Jahren 2009 und 2013 die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen und Stundensätze preisrechtlich nicht mehr festgelegt. Der Verordnungsgeber wollte damit den Vertragsparteien mehr Flexibilität bei den Vertragsverhandlungen ermöglichen und den Wettbewerb fördern.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt sehen allerdings weiterhin Bedarf an realistischen Orientierungswerten für Stundensätze, da diese in der täglichen Praxis bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen durchaus eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere im kommunalen Bereich kommt es regelmäßig vor, dass Architekten- und Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand und somit über Stundensätze vergütet werden. Werden Stundensätze vereinbart, müssen diese auskömmlich sein. Wer eine qualitativ hochwertige Leis-

tung von Architekten und Ingenieure erwartet, muss auch eine entsprechende Vergütung anbieten, auch wenn diese selbst nicht mehr verbindlich in einer Verordnung wie der HOAI geregelt ist. Architekten und Ingenieure sind darauf angewiesen, ihre Mitarbeiter leistungsgerecht zu vergüten, um Kontinuität zu sichern und eine Abwanderung zu vermeiden.

Im Interesse einer allseits notwendigen Akzeptanz von angemessenen Stundensätzen werden Stundensätze für die Bereiche Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Bauphysik (Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik), Bodenmechanik, Erdund Grundbau, Ingenieurvermessung (Liegenschaftsbestandsdokumentation, Planung, Bau und Überwachung von Bauwerken), Brandschutz, Bestandsdokumentation Flächenmanagement, SiGeKo, Beton- und Steininstandsetzung vorgeschlagen.

Mit dieser Orientierungshilfe sprechen die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Empfehlungen zur Vertragsgestaltung aus. Die Stundensätze basieren auf Ergebnissen von Studien auf deutschlandweit ermittelten Werten zur Auskömmlichkeit von Honoraren. Vorbild für die Empfehlung ist Baden-Württemberg. Dort ist ein zwischen Ingenieurkammer, Architektenkammer, Finanz- und Verkehrsministerium, dem Landkreistag sowie dem Städte- und dem Gemeindetag abgestimmtes Merkblatt Grundlage des Handelns. Die bisher in der HOAI vorgesehene Unterscheidung in getrennte Stundensätze von Büroinhaber und Ingenieur/Techniker sowie Bauzeichner wird beibehalten.

Stundensätze (netto)

Termine & Weiterbildungsveranstaltungen

Interne Termine | www.ing-net.de > Termine > Interne Termine

Termin	Ort	Veranstaltung
20.05.2019	Magdeburg	Vorstandssitzung
20.05.2019	Magdeburg	5. Sitzung der Vertreterversammlung

Termine der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt | www.ing-net.de > Termine > Sonstige Termine

	9	. 5
Termin	Ort	Veranstaltung/Seminar
10.05.2019	Magdeburg	Prämierungsveranstaltung des Schülerwettbewerbs Junior.ING 2018/2019 "Schwungvoll konstruiert"
12.06.2019	Magdeburg	17. Firmenkontaktmesse der Hochschule Magdeburg-Stendal
28.06.2019	Dessau-Roßlau	Mitteldeutscher Ingenieurtag 2019
23.10.2019	Magdeburg	17. Firmenkontaktmesse der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH und ihrer Kooperationspartner | www.ingak-st.de > Veranstaltungen



Termin	Ort	Veranstaltung
16.05.2019	Halle (Saale)	Barrierefreies Planen und Bauen nach DIN 18040 – Grundlagen (Teil I)
24.05.2019	Halle (Saale)	Barrierefreies Planen und Bauen nach DIN 18040 – Vertiefung (Teil II)
16.05.2019 – 18.05.2019	Magdeburg	BIM-Grundlagen und -Technologien (buildingSMART-/VDI-Basiskenntnisse) – Kooperationspartner: EIPOS
29.05.2019	Halle (Saale)	Von der EnEV und EEWärmeG zum Gebäudeenergiegesetz und Neuerungen in DIN 4108 (halbtags) – Kooperationspartner: Akadlng GmbH
29.05.2019	Magdeburg	Von der EnEV und EEWärmeG zum Gebäudeenergiegesetz und Neuerungen in DIN 4108 (halbtags) – Kooperationspartner: Akadlng GmbH
24.10.2019 – 26.10.2019	Magdeburg	BIM-Grundlagen und -Technologien (buildingSMART-/VDI-Basiskenntnisse) – Kooperationspartner: EIPOS



Folgen Sie uns auf:





